

Allgemeine Lieferbedingungen

Version 5.0, Stand: 05.01.2026

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen (im nachfolgenden „ALB“ genannt) gelten für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehung zwischen der m.a.l. Effekt Technik GmbH (m.a.l.) und deren Kunden, auch wenn auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
2. „Kunden“ im Sinne dieser ALB sind Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen, die bei der Bestellung von Waren bei m.a.l. in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. Diese ALB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als m.a.l. ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn m.a.l. in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen ALB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von m.a.l. maßgebend.
5. Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für m.a.l. nur dann verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragschluss vom Kunden der m.a.l. gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
8. An Katalogen, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen und Unterlagen – auch in elektronischer Form –, die m.a.l. dem Kunden überlassen hat, behält sich die m.a.l. Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der m.a.l. Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag der m.a.l. nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dasselbe gilt für Durchschriften und Kopien der Unterlagen. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden, diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die m.a.l. Lieferungen übertragen hat.
9. An Standardsoftware und Firmware erhält der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht, das ihn berechtigt, die Standardsoftware und Firmware mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten zu nutzen. Der Kunde darf eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.
10. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen ALB umfasst auch Aufwendungsersatzansprüche.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote der m.a.l. sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn m.a.l. dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, kann m.a.l. dieses Vertragsangebot innerhalb 14 Kalendertagen nach Zugang annehmen.
3. Die Annahme kann von m.a.l. entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

III. Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA gemäß Incoterms®2020 (ab Standort/Lager Bebra).
2. Von m.a.l. in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Die m.a.l. kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen der m.a.l. gegenüber nicht nachkommt.
4. Die m.a.l. haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Pandemien, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die m.a.l. nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse m.a.l. die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist m.a.l. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist von 6 Wochen. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber m.a.l. vom Vertrag zurücktreten.
5. Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Gegenstände sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, m.a.l. erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

6. Der Eintritt des Lieferverzugs von m.a.l. bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Gerät m.a.l. in Lieferverzug kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Ware. Der m.a.l. bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

7. Mehr oder Minderlieferungen sind bei kundenspezifischen Produkten Branchenüblich und berechtigen nicht zu Beanstandungen oder Annahmeverweigerungen. Der Besteller ist verpflichtet, die Mehrlieferungen zu bezahlen oder die Minderlieferungen hinzunehmen. Diese Mehr – oder Minderlieferungen werden im Regelfall bis 5% der bestellten Menge angesetzt, falls nichts Abweichendes vereinbart ist. Über Rahmenaufträge mit Abrufquoten müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden.

8. Im Falle der Materialbeistellung durch den Käufer ist dieser verpflichtet, das Material mindestens zwei Wochen vor Produktionsstart geprüft, gekennzeichnet, gegurtet und automatengerecht sowie auf eigene Kosten bei uns anzuliefern. 2 % Materialüberlieferung sind zu berücksichtigen. Falls bei vom Käufer beigestelltem Material Fehlmengen auftreten, die ein mehrfaches Rüsten der Maschinen erfordern oder technische Änderungen des Produktes die Produktion behindern, sind wir berechtigt, entsprechenden Mehraufwand dem Käufer in Rechnung zu stellen.

9. Materialüberhänge aufgrund von Verpackungseinheiten, Mindestabnahmemengen oder Positionsänderungen müssen kostenpflichtig übernommen werden, sofern das Material nicht anderweitig eingesetzt werden kann. Bei Beendigung eines Auftrags ohne Folgebestellung, sind wir berechtigt, ohne vorherige Bestellung durch den Kunden, entsprechendes Restmaterial in Rechnung zu stellen.

IV. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bebra, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet m.a.l. auch die Ausführung des Aufbaus oder der Montage, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die der Aufbau oder die Montage zu erfolgen hat.

2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung FCA gemäß Incoterms®2020 (ab Standort/Lager Bebra), d.h. die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware an das Transportunternehmen übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung unser Lager verlassen hat. Dies gilt auch für Teillieferungen oder wenn eine für den Kunden fracht- bzw. kostenfreie Übersendung vereinbart ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird m.a.l. den Liefergegenstand an einen anderen Bestimmungsort versenden (Versendungskauf) und gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichern. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kann m.a.l. die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung) und das Versicherungsunternehmen bestimmen. Beim Versendungskauf geht die Preisgefahr sowie die Verzögerungsgefahr spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über.

3. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Preisgefahr spätestens auf den Kunden über, sobald er die Ware in seinem Betrieb übernimmt oder, sofern vereinbart, nach erfolgreichen Probefliegern. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

4. Der Übergabe bzw. dem erfolgreichen Probefliegern und Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Abnahme ist.

5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so kann m.a.l. Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) verlangen. Die m.a.l. berechnet hierfür eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) der m.a.l. bleiben unberüft; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der m.a.l. überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

V. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Es gilt der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise gelten mangels gesonderter Vereinbarung FCA gemäß Incoterms®2020 (ab Standort/Lager Bebra ab dem, dem Transportunternehmen die Ware übergeben wird). Nicht im Preis enthalten sind jegliche Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Fracht und /oder Versicherung. Sämtliche im In- und ggf. im Ausland anfallende Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallen, sind vom Kunden zu tragen. Erhält der Kunde keine Auftragsbestätigung oder enthält diese keine Preisangaben, gilt der zwischen den Parteien vereinbarte Preis. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tag der Rechnungsstellung gelgenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

2. Wird bei Rahmen-; oder Abrufaufträgen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes spätestens jedoch 12 Monate nach Auftragsbestätigung nur ein Teil der vereinbarten Menge abgenommen, so sind wir berechtigt, die noch nicht abgerufene Menge zu liefern und zu berechnen.

3. Weist der Auftrag technische Besonderheiten auf, auf die der Käufer trotz Kenntnis nicht hingewiesen hat und die für uns zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht erkennbar waren, und entstehen dadurch zusätzliche Kosten, die technisch zwingend erforderlich sind, so werden wir den Käufer darauf unverzüglich hinweisen und die entstandenen Mehrkosten zum Selbstkostenpreis an den Käufer weiterberechnen.

4. Der Kunde hat alle erforderlichen Nebenkosten zu tragen. Hat der Kunde die m.a.l. mit Aufstellung- oder Montageleistungen beauftragt, zählen zu den Nebenkosten auch die hierfür angefallenen Reisekosten und Spesen. Beim Versendungskauf trägt der Kunde die Transportkosten gem. Incoterms®2020 FCA ab Standort/Lager Bebra und die Kosten einer ggf. von ihm gewünschten Versicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt m.a.l. nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten.

5. Alle Zahlungen sind, ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung und Lieferung frei Zahlstelle der m.a.l. zu leisten. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 5.000 EUR, kann m.a.l. eine Anzahlung in Höhe von 25% des Kaufpreises verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn m.a.l. innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann. Zahlungen können nach Wahl von m.a.l. auf andere noch offenstehende Forderungen verrechnet werden.

6. Bei Entwicklungsleistungen sind bei Auftragserteilung 30 %, bei Erstmusterlieferung 40 % und bei Auftragsabschluss 30 % fällig.

7. Schecks werden zahlungshalber angenommen. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind der m.a.l. unverzüglich zu vergüten

8. Gegen Forderungen der m.a.l. kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

9. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender sowie unbestritten oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche geltend machen. Die m.a.l. ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung - auch durch Bürgschaft - abzuwenden.

10. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unbeschadet aller anderen Rechte der m.a.l. - ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Die m.a.l. behält sich die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

11. Die m.a.l. ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der m.a.l. durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

VI. Preisanpassung

Aufgrund möglicher Materialpreisschwankungen am Markt behalten wir uns Preisanpassungen vor. Für Importware, z.B. elektronische Bauelemente, basieren die Preise auf dem Dollarkurs zum Angebotsdatum. Wir behalten uns vor, bei Dollarkurs-Änderungen die Preise dem am Lieferstag geltenden Dollarkurs entsprechend anzupassen und zu berechnen.

VII. Kündigung, Stornierung

Eine Stornierung (Kündigung) des Auftrages ist nur gegen Übernahme der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten und eventueller Folgekosten (insbesondere Umrüstkosten für Maschinen; Kosten für Verschrottung; Leerlaufkosten) möglich. Die Stornierungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, falls keine anderen individualvertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum der m.a.l. bis alle Forderungen erfüllt sind, die m.a.l. gegen den

Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.

2. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, ist m.a.l. berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem sie eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Sofern m.a.l. die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn m.a.l. die Vorbehaltsware pfändet. Von m.a.l. zurückgenommene Vorbehaltsware darf sie verwerten.

Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde m.a.l. schuldet, nachdem m.a.l. einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

3. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

4. Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde an m.a.l. bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Die m.a.l. nimmt diese Abtretung an. Der Kunde darf diese an m.a.l. abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für m.a.l. einziehen, solange m.a.l. diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht der m.a.l., diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird m.a.l. die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann m.a.l. vom Kunden verlangen, dass dieser m.a.l. die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und m.a.l. alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die m.a.l. zur Geltendmachung der Forderungen benötigt. Der Kunde darf diese Forderungen auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factorings einzuziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung so lange unmittelbar an m.a.l. zu bewirken, als noch Forderungen von m.a.l. gegen den Kunden bestehen.

5. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für m.a.l. vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die m.a.l. nicht gehören, so erwirbt m.a.l. Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen m.a.l. nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt m.a.l. Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den

anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und m.a.l. sich bereits jetzt einig, dass der Kunde der m.a.l. anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Die m.a.l. nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für m.a.l. verwahren.

6. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum der m.a.l. hinweisen und muss m.a.l. unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit m.a.l. seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte, die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außengerichtlichen Kosten m.a.l. nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

7. Wenn der Kunde dies verlangt, ist m.a.l. verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der m.a.l. zustehenden offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt. Die m.a.l. darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

IX. Aufstellung und Montage

1. Für die Ausführung der Aufstellung oder Montage von m.a.l. in Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Ausführungsfrist oder ein fester Ausführungstermin zugesagt oder vereinbart ist. In jedem Fall setzt die Einhaltung von Ausführungsterminen und -fristen für die Aufstellung oder Montage den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, etwa erforderliche Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten bei m.a.l. voraus. Ausführungstermine und -fristen sind eingehalten, wenn die Ausführung der Aufstellung oder Montage innerhalb der festzugesagten oder vereinbarten Ausführungstermine und -fristen ausgeführt worden sind. Sie gelten auch als eingehalten, wenn noch kleinere Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist. Die m.a.l. haftet nicht für die Unmöglichkeit der Ausführung der Aufstellung oder Montage, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die m.a.l. nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse m.a.l. die Ausführung der Aufstellung oder Montage wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist m.a.l. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Ausführungsfristen oder verschieben sich die Ausführungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von 6 Wochen. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Annahme bzw. Abnahme der Lieferung und Leistung von m.a.l. nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber m.a.l. vom Vertrag zurücktreten.

2. Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes der m.a.l. und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

f)

3) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

4) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

5) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von m.a.l. zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen und Spesen der m.a.l. und/oder des Montagepersonals zu tragen.

6) Der Kunde hat m.a.l. wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

7) Verlangt m.a.l. nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von 12 Werktagen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

X. Gewährleistung, Sachmängel

1. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Schäden an der Verpackung sind bei Annahme der Ware von der übergebenden Person schriftlich bestätigen zu lassen. Ohne Bestätigung trägt der Kunde die Beweislast für einen Transportschaden. Entdeckte Mängel sind m.a.l. unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge; die Beweislast hierfür trifft den Kunden. Später entdeckte Mängel sind m.a.l. ebenfalls unverzüglich anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt. Die Mängelanzeige hat jeweils schriftlich zu erfolgen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben. Im Übrigen gelten die §§ 377 f. HGB.

2. Auf Verlangen von m.a.l. hat der Kunde die beanstandete Ware frachtfrei zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet m.a.l. die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefiergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Stellt sich die Mängelrüge als unberechtigt heraus, kann m.a.l. die aus der Mängelprüfung entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

3. Die m.a.l. leistet für Sachmängel der gelieferten Gegenstände nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die m.a.l. ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis der gelieferten Ware bezahlt hat, wobei der Kunde einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Warenpreises zurück behalten kann. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

4. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die m.a.l. aus lizenzerrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird m.a.l. nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen m.a.l. bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen den m.a.l. gehemmt.

5. Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängel bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, Schäden, die nach Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder sonstiger äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

6. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

7. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer XII. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

XI. Schutzrechte, Rechtsmängel

1. Die m.a.l. gewährleistet, dass die gelieferte Ware am Erfüllungsort frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist.

2. Machen Dritte gegenüber dem Kunden Ansprüche aus Schutzrechten geltend, haftet m.a.l. gegenüber dem Kunden nur, wenn der Kunde m.a.l. unverzüglich darüber unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit m.a.l. vorgeht. In dem Fall, dass die gelieferte Ware ein gewerbliches Schutz-

recht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt und dem Kunden deshalb die Benutzung der gelieferten Ware ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt wird, wird m.a.l., sofern sie für die Rechtsverletzung haftet, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die gelieferte Ware derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die gelieferte Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies m.a.l. binnen eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Preis für die gelieferte Ware angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziffer XII.

3. Bei Rechtsverletzungen durch von m.a.l. gelieferte Produkte anderer Hersteller wird m.a.l. nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen m.a.l. bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

4. Nimmt der Kunde Veränderungen an der gelieferten Ware, den Einbau von Zusatzeinrichtungen oder die Verbindung der gelieferten Ware mit anderen Geräten oder Voreinrichtungen vor, und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, haftet m.a.l. nicht. Ebenso haftet m.a.l. nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für einen oder mehrere Gegenstände aus der gelieferten Ware, die nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Kunden gefertigt sind oder für eine von ihr nicht voraussehbare Anwendung. Der Kunde hat m.a.l. in diesem Fall von Ansprüchen Dritter freizustellen.

5. Der Kunde erwirbt keine Ansprüche auf Benutzung der m.a.l. zur Verfügung stehenden Schutzrechte, die das Zusammenwirken der gelieferten Ware mit anderen Gegenständen betreffen.

XII. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Für schuldhaft verursachte Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet m.a.l. unbeschränkt. Für sonstige Schäden haftet m.a.l. nur, wenn sie, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine für die Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von m.a.l., einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Erfolgt eine schuldhafte Verletzung einer Kardinalpflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung von m.a.l. auf solche typischen Schäden begrenzt, die für m.a.l. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren.

(2) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen, in denen m.a.l., einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen einen Sach- oder Rechtsmangel arglistig verschwiegen oder m.a.l. eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat sowie in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

XIII. Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjährn Gewährleistungsansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln in einem Jahr ab Ableiferung der Ware oder, soweit es auf die Abnahme ankommt, ab der Abnahme. Diese Verjährungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt.

Unberührt bleiben auch die gesetzlichen Sonderregelungen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Herausgabeansprüche Dritter), § 438 Abs. 3 BGB (arglistiges Verschweigen eines Mangels) und § 479 BGB (Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher).

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einen Sach- oder Rechtsmangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Unberührt bleiben die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer XII. ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIV. Schlussbestimmungen

(1) Für diese ALB und alle Rechtsbeziehungen zwischen m.a.l. und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen m.a.l. und dem Kunden ist der Geschäftssitz von m.a.l. in Bebra. Die m.a.l. ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Soweit der Vertrag oder diese ALB-Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser ALB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten